

Beschluss

über die Ergänzung aller Prüfungsordnungen **aller Studiengänge aller Fakultäten** für die Durchführung von schriftlichen Prüfungsleistungen in **allen Studiengängen aller Fakultäten** der Westsächsischen Hochschule Zwickau aus Anlass der Corona-Pandemie

vom 19. Mai 2021

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind neben den in den Prüfungsordnungen geregelten Klausuren auch digitale schriftliche Prüfungsleistungen. Die Änderung der aktuellen Prüfungsform in eine digitale schriftliche Prüfungsleistung durch den Prüfer ist durch den jeweiligen Prüfungsausschuss zu bestätigen.
2. Unter einer digitalen schriftlichen Prüfungsleistung ist eine online gestützte schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer gestellter Prüfungsaufgaben zu verstehen, die in begrenzter Zeit ohne Aufsicht erfolgt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt nach den Vorgaben des Prüfers. Der Prüfer legt die Bearbeitungszeit sowie den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt fest. Wird die digitale schriftliche Prüfungsleistung nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden.
3. Der Prüfling hat bei der Abgabe der digitalen schriftlichen Prüfungsleistung zu erklären, dass er sie selbstständig verfasst und ausschließlich die vom Prüfer zulässigen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Regelungen der jeweiligen prüfungsrechtlichen Ordnung entsprechend.
4. Die Durchführung der digitalen schriftlichen Prüfungsleistung erfolgt in elektronischer Form und Kommunikation. Die Art und Weise und den Ablauf legt der Prüfer fest. Technische Störungen, die auf der Seite eines Prüflings auftreten, sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und dem Prüfer mitzuteilen (z. B. durch Screenshot mit Datum- und Uhranzeige). Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass dem Prüfling keine Nachteile entstehen; ausgenommen davon sind Täuschungsversuche. Der Prüfer entscheidet, ob die Prüfung fortgesetzt oder abgebrochen wird. Im Falle einer Fortsetzung kann die Dauer der Prüfung entsprechend verlängert werden. Im Falle eines Abbruchs ist die Prüfungsleistung vollständig zu wiederholen; sie gilt als nicht unternommen.
5. Der Beschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung und ist befristet auf das Sommersemester 2021 und Wintersemester 2021/2022.
6. Der Beschluss wird an der Hochschule veröffentlicht.

Beschluss des Senats der WHZ vom 19. Mai 2021.

Prof. Dr. Stephan Kassel

Rektor